



**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Klägerin

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte [redacted]

Geschäftszeichen  
- 312/13 -

gegen

**Stadt Kassel, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel**

Beklagter

hat das Arbeitsgericht Kassel, Kammer 2,  
auf die mündliche Verhandlung vom 28. Februar 2014

durch den Richter am Arbeitsgericht [redacted] als Vorsitzenden  
und ehrenamtlichen Richter [redacted]  
und ehrenamtlichen Richter [redacted]

für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, die Abmahnung vom 22. Oktober 2013 aus der Personalakte der Klägerin zu entfernen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf [redacted] € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um die Entfernung einer Abmahnung aus der Personalakte.

Die am [REDACTED] 195[REDACTED] geborene Klägerin trat am 01. August 1968 in die Dienste der beklagten Stadt und war seit dem 15. Mai 1992 als Amtsleitersekretärin im Revisionsamt der beklagten Stadt eingesetzt bei einem Einkommen von zuletzt ca. [REDACTED] EUR brutto monatlich.

Seit dem 02. September 2012 befindet sich die Klägerin in der Freistellungsphase der Altersteilzeit. Das Arbeitsverhältnis wird mit dem 31. August 2015 enden.

Auf das Arbeitsverhältnis finden die Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) Anwendung, des Weiteren die internen Regelungen der allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisungen der Beklagten (ADGA) Ziffer 404 der ADGA I hat folgenden Wortlaut soweit hier von Belang:

„404 Verschwiegenheit, Insiderkenntnisse, Aussagegenehmigungen

(1) Beschäftigte haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, und zwar auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses.

...

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Verschwiegenheit bedürfen. Vorschriften über Geheimhaltung in besonderen Fällen (z. B. Verschlussachen) bleiben unberührt. Ziffer 230 ist zu beachten.

- (4) Beschäftigte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie nach Absatz (1) Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

...

Am 03. Juli 2012 informierte die Klägerin die Vorsitzende des Personalrates der Inneren Verwaltung über „Unregelmäßigkeiten der Amtsleitung des Revisionsamtes“. Die Personalratsvorsitzende informierte in den folgenden Tagen den Personalamtsleiter über den Inhalt des Gespräches telefonisch. Die Mitteilungen der Klägerin bezogen sich darauf, dass ihre vorgesetzte Amtsleiterin des Revisionsamtes ihre Dissertationsschrift auf einem städtischen Rechner abgelegt und auch während der Dienstzeit daran gearbeitet habe, und sich hierbei auch der Arbeitskraft der Kollegin der Klägerin bedient habe. Weiterhin sei eine Fahrt der Amtsleiterin des Revisionsamtes fälschlich als Dienstreise abgerechnet worden.

Am 24. Juli 2012 wandte sich die Klägerin in der Mitarbeitersprechstunde des Oberbürgermeisters an diesen persönlich und trug die wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten im Verhalten der Leiterin des Revisionsamtes dort vor.

Am selben Tage informierte der Oberbürgermeister den im Urlaub befindlichen Personalamtsleiter telefonisch über den Inhalt des Gespräches mit der Klägerin. Weiterhin wurde mit dem Leiter des Personalamtes vereinbart, dass der Oberbürgermeister ein Protokoll aus dem Gespräch anfertige und dieses an den Personalamtsleiter weitergeben werde. Von Seiten des Personalamtsleiters wurden sodann Gespräche mit der Leiterin des Revisionsamtes und der Sekretärin vereinbart. Entsprechende Gespräche fanden am 30. Juli 2012 und am 08. August 2012 statt.

Unter dem 03. August 2012 wandte sich die Klägerin per E-Mail erneut an den Oberbürgermeister und berichtete darüber, dass, nachdem die Leiterin des Revisionsamtes Mitteilung über ihr Vorbringen erhalten habe, diese den Zugang zu ihrem Kalender, sowie den Zugriff auf das gesamte

Arbeitsverzeichnis des Vorzimmers und den Posteingang des Revisionsamtes gesperrt habe. Dies habe dazu geführt, dass sie nicht die Möglichkeiten gehabt habe, die Arbeiten als Amtsleitersekretärin zu erledigen. Erst nachdem der Personalrat über diese Vorgehensweise von ihr informiert worden sei, habe sie den Zugriff auf das Arbeitslaufwerk wieder erhalten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die E-Mail vom 03. August 2012, Fotokopie Blatt 34 der Akte, verwiesen.

Unter dem 17. August 2012 wandte sich die Klägerin nochmals per E-Mail an den Oberbürgermeister und bat unter Bezugnahme auf die vorgenannte E-Mail vom 03. August 2012 um Sachstandsbericht.

Am 22. August 2012 informierte die Klägerin sodann per E-Mail die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung über ihre Wahrnehmung im Verhalten der Amtsleiterin des Revisionsamtes unter Namensnennung der betreffenden Person. Der E-Mail waren beigefügt ein Inhaltsverzeichnis der Dissertation der Leiterin des Revisionsamtes sowie zwei Artikel aus der Hessischen/Niedersächsischen Allgemeinen zum gleichen Thema.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die E-Mail vom 22. August 2012, Fotokopien Blätter 36 – 44 der Akte, verwiesen.

Unter dem 30. August 2012 fand ein Gespräch in der Personalverwaltung zwischen der Klägerin und der Personalverwaltung im Beisein des Bevollmächtigten der Klägerin statt. In diesem Gespräch erklärte der Bevollmächtigte der Klägerin, die Klägerin werde eine freundliche Abmahnung akzeptieren damit Rechtsfrieden einkehre. In der Folgezeit erfolgte ein Schriftwechsel zwischen dem Bevollmächtigten der Klägerin und der beklagten Stadt über den Text einer „freundlichen Abmahnung“, über den eine Verständigung jedoch nicht hergestellt werden konnte.

Unter dem 03. Dezember 2012 erteilte die beklagte Stadt der Klägerin eine Abmahnung gegen die die Klägerin unter dem 14. Juni 2013 vor dem Arbeitsgericht Kassel zum Aktenzeichen 2 Ca 224/13 Klage erhob. Unter dem 03. Dezember 2012, vor dem anberaumten Kammertermin, entfernte die beklagte Stadt die Abmahnung aus der Personalakte der Klägerin, worauf die Klägerin die Klage zurücknahm.

Unter dem 22. Oktober 2013 erteilte die beklagte Stadt der Klägerin die nunmehr streitgegenständliche Abmahnung, auf die wegen der Einzelheiten auf die Blätter 4 – 7 der Akte verwiesen wird.

Mit der bei Gericht am 06. November 2013 eingegangenen Klage, der beklagten Stadt zugestellt am 13. November 2013, begehrt die Klägerin die Entfernung der Abmahnung vom 22. Oktober 2013 aus ihrer Personalakte.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Weitergabe der Informationen an die Fraktionen keinen Gesetzesverstoß darstelle. Das Verhalten der Amtsleiterin sei nicht durch die Vorschrift zu Ziffer 404 ADGA I geschützt, jedenfalls bedürfe ein solches Verhalten keiner Verschwiegenheit gemäß Ziffer 404 Abs. 3 ADGA I. Auch könne sich die Klägerin auf das Recht der freien Meinungsäußerung berufen. Ihre Angaben seien zutreffend und es bestünde ein öffentliches Interesse daran, dass die Mitarbeiter der beklagten Stadt nicht auf Kosten der Allgemeinheit private Angelegenheiten während der Dienstzeit verrichten.

Die Klägerin stellt **den Antrag**,

**die Beklagte zu verurteilen, die Abmahnung vom 22. Oktober 2013 aus der Personalakte der Klägerin zu entfernen.**

Die beklagte Stadt **beantragt**,

**die Klage abzuweisen.**

Die beklagte Stadt ist der Ansicht, die Klägerin habe mit der Weitergabe der Informationen in Form der E-Mail vom 22. August 2012 an die Fraktionen im Kasseler Rathaus gegen ihre arbeitsvertraglichen Pflichten, den Verschwiegenheits- und Loyalitätspflichten verstoßen. Gemäß § 3 Abs. 1 TVöD, der auf das Arbeitsverhältnis der Parteien Anwendung findet, hätten Beschäftigte, über Angelegenheiten deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren. Vorliegend habe der Arbeitgeber mit der allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung diese Regelung in Ziffer 404 Abs. 1 ADGA I konkretisiert. Bei der Weitergabe der Informationen handele es sich um persönliche Angelegenheiten der Leiterin des Revisionsamtes, die vertraulich zu behandeln gewesen seien. Zum anderen hätten die erhobenen Vorwürfe wegen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber der Leiterin des Revisionsamtes als Beamtin von der beklagten Stadt den Fraktionen nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Zum weiteren habe die Klägerin mit der Weitergabe der Informationen an die Fraktionen ihre Loyalitätspflicht gegenüber ihrem Arbeitgeber verletzt. Ein schutzwürdiges Recht zur Offenlegung der betreffenden, ihr dienstlich bekanntgewordenen Tatsachen stünde der Klägerin auch deshalb nicht zu, da durch das Verhalten der Amtsleiterin des Revisionsamtes nicht in den Rechtskreis der Klägerin eingegriffen worden sei und diese daher keinerlei berechtigtes oder schützenswertes Interesse an der Weitergabe habe. Die Verschwiegenheits- und Loyalitätspflichten bestünden auch in der Freistellungsphase der Altersteilzeit ab dem 02. September 2012 fort. Auch seien die Fraktionen kein Bestandteil der Verwaltung und damit als Dritte anzusehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen hierzu sowie auf die Niederschriften der mündlichen Verhandlungen vom 09. Dezember 2013 (Bl. 14 d. A.) sowie 28. Februar 2014 (Bl. 45 d. A.) verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Entfernung der Abmahnung vom 22. Oktober 2013 aus der Personalakte gemäß §§ 242, 1004 BGB.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann ein Arbeitnehmer in entsprechender Anwendung der §§ 242, 1004 BGB die Entfernung einer zu unrecht erteilten Abmahnung aus der Personalakte verlangen, wenn die Abmahnung formell nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist, unrichtige Tatsachenbehauptungen enthält, auf einer unzutreffenden rechtlichen Bewertung des Verhaltens des Arbeitnehmers beruht oder den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt oder kein schützenswertes Interesse des Arbeitgebers am Verbleib der Abmahnung in der Personalakte mehr besteht (vgl. Hessisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 20. August 2010, 19 Sa 1835/09, zitiert nach JURIS mit weiteren Nachweisen).

Gemessen an diesen Maßstäben besteht ein Anspruch der Klägerin auf Entfernung der Abmahnung vom 22. Oktober 2013, da der Ausspruch der streitbefangenen Abmahnung gemessen an dem Pflichtverstoß der Klägerin den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. Dabei kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Mitteilung des Verhaltens der Vorgesetzten der Klägerin, der Leiterin des Revisionsamtes, betreffend der Erstellung ihrer Dissertation an die Fraktionen um eine nicht zulässige Weitergabe interner Information an Dritte handelt.

Denn jedenfalls wäre ein solcher Verstoß nicht von einer solchen Schwere und Gewicht, dass er des Ausspruchs einer Abmahnung rechtfertigt. Dies ergibt sich

bereits aus dem Umstand, dass es sich bei den von der Klägerin mitgeteilten Tatsachen nicht um originäre dienstliche Angelegenheiten handelt, sondern um Angelegenheiten, die eine Mitarbeiterin der beklagten Stadt unter Verstoß ihrer Dienstpflichten begangen hat. Die Tatsache, dass mit personellen und sächlichen Mitteln der beklagten Stadt private Arbeiten erledigt wurden, bedarf an sich grundsätzlich keiner Verschwiegenheit, da es sich hierbei nicht um dienstliche Angelegenheiten der beklagten Stadt handelt, sondern allenfalls um einen Verstoß eines Mitarbeiters gegen seine dienstlichen Verpflichtungen. Zwar gebietet es die Loyalitätspflicht eines Mitarbeiters jeden Arbeitgeber zunächst um Abhilfe der Angelegenheit zu ersuchen, bevor dieser mit einem Missstand an die Öffentlichkeit tritt. Dies ist von der Klägerin spätestens durch das Aufsuchen des Oberbürgermeisters in der Sprechstunde am 24. Juli 2012 und durch ihre E-Mail an den Oberbürgermeister vom 17. August 2012 in die Wege geleitet worden. Im Hinblick darauf, dass die Klägerin auf ihr Ersuchen keinerlei Reaktion von Seiten der Personalverwaltung erhalten hat, konnte sie auch nicht erkennen, dass zwischenzeitlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die Leiterin des Revisionsamtes geprüft wurde. Nach Ansicht der Kammer kann der Klägerin zwar vorgehalten werden, dass sie nach ihrer E-Mail an den Oberbürgermeister am 17. August 2012 nur eine relativ kurze Frist bis 22. August 2012 abgewartet hat, bevor sie die Fraktionen informiert hat, und dass sie in der E-Mail vom 17. August 2012 nicht angekündigt hat, bei – aus ihrer Sicht – Nichtbearbeitung ihres Anliegens die Fraktionen mit einer von ihr benannten Frist zu informieren, so dass umgekehrt für die Verwaltung auch nicht erkennbar war, dass eine entsprechende Information gegebenenfalls erfolgen würde. Auch hätte die Klägerin bei ihrer E-Mail an die Fraktionen den Namen der betreffenden Person, die ihrer Ansicht nach Pflichtverstöße begangen hat aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht erwähnen dürfen. Die Pflichtverstöße sind im Hinblick auf die Gesamtumstände jedoch nicht von einer solchen Schwere und Gewicht, dass der Ausspruch einer Abmahnung gerechtfertigt wäre. Auch im Hinblick auf die von der Klägerin ab dem 02. September 2012 angetretene Freistellungsphase der Altersteilzeit und der damit faktisch verbundenen Beendigung ihrer

Tätigkeit in der Verwaltung, wäre dem Anliegen der beklagten Stadt auch durch Ausspruch einer Ermahnung genüge getan. Insoweit erweist sich der Ausspruch der Abmahnung als unverhältnismäßig und damit als rechtswidrig.

Die beklagte Stadt hat als unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, § 46 Abs. 2 ArbGG in Verbindung mit § 91 ZPO.

Die Kammer hat für die Berechnung des gemäß § 61 Abs.1 ArbG im Urteil festzusetzenden Streitwertes den Betrag für die Dauer von einem Monat zu leistenden Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

Die Rechtsmittelbelehrung folgt auf der nächsten Seite

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann die unterlegene Partei **Berufung** einlegen,

- wenn die Berufung im Urteil ausdrücklich zugelassen worden ist oder
- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **600 Euro** übersteigt oder
- in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

In anderen Fällen ist die Berufung unstatthaft.

Die Berufung muss schriftlich bei dem

**Hessischen Landesarbeitsgericht,**

Gutleutstraße 130, 60327 Frankfurt am Main oder Postfach 18 03 20, 60084 Frankfurt am Main,

eingelegt werden.

Das Rechtsmittel muss schriftlich, per Telefax (Faxnummer: (069) 15047 - 8300), in der zugelassenen elektronischen Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I 2007, 699) in der jeweils geltenden Fassung (GVBl. II 20-31) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist.

Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs ([www.egvp.de](http://www.egvp.de)) unter „Downloads“ lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die **Frist** für die Einlegung der Berufung beträgt einen Monat, die Frist für die Begründung der Berufung zwei Monate. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Berufungsschrift und Berufungsbegründung müssen von einem Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen:

- Rechtsanwälte
- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
- Juristische Personen, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ArbGG erfüllen.

Der Vorsitzende

gez. [REDACTED]

Richter am Arbeitsgericht